



Neuer Markt 5, 49770 Herzlake

Telefon: 0 59 62/807 55 50

Fax: 0 59 62/807 55 49

Rundschreiben Juli 2023

Wichtig: Daten und Fakten zu den GLÖZ Standards Für die Planung des nächsten Jahres bereits jetzt zu beachten!

GAP-Stillegung (GLÖZ 8): Begrünung schon in 2023!

Die GAP schreibt vor, dass in 2024 einen Mindestanteil von 4 % der Ackerfläche als Stilllegung vorgehalten werden muss. Ergänzend hierzu gelten folgende Regelungen:

Befreit von der Stilllegungsverpflichtung sind folgende Betriebe:

- Weniger als 10 ha Ackerfläche, gilt auch für Bio-Betriebe
- Mehr als 75 % des Ackerlandes wird für den Anbau von Gras-/Grünfutter, Brachen, Leguminosen oder einer Kombination der genannten Kulturen genutzt
- Mehr als 75 % der Landwirtschaftlichen Nutzfläche wird als Dauergrünland bzw. für den Anbau von Gras-/Grünfutter genutzt

Als Stilllegung anerkannt werden:

- Landschaftselemente als Bestandteil der förderfähigen Flächen, **wenn** diese an eine Ackerfläche grenzen
- Brachen ab einer Mindestparzellengröße von 0,1 ha
- Soweit größer als 0,1 ha können die Gewässerrandstreifen als Stilllegung angerechnet werden

Folgendes ist einzuhalten:

- Der Zeitraum der Stilllegung beginnt nach der Ernte der letzten Hauptkultur (in 2023!)
- Selbstbegrünung oder eine aktive Begrünung sind möglich, **die aktive Begrünung muss unmittelbar nach der Ernte (in 2023!) erfolgen**
- Bei der aktiven Begrünung darf keine Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kultur erfolgen, es müssen 2 Spezies verwendet werden, bspw. möglich ist eine Klee-Grasmischung

- Bodenbearbeitung (außer bei der Aussaat) sowie der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist untersagt
- Mindestens alle 2 Jahre muss vor dem 16.11. eine landwirtschaftliche Mindesttätigkeit erfolgen, bspw. das Mulchen oder Mähen der Fläche
- Es gilt ein Mulch- und Mähverbot vom 01.04.-15.08.
- Ab dem 01.09. des Antragsjahres (2024) kann die Vorbereitung und unmittelbar folgende Aussaat einer Frucht erfolgen, die erst im Folgejahr (2025) zur Ernte führt
- Bei Wintergerste und Wintererbsen gilt hier abweichend der 15.08.
- Ab dem 01.09. des Antragsjahres (2024) ist eine Beweidung mit Schafen oder Ziegen erlaubt

Fruchtwechsel

Zusätzlich ist ein Fruchtwechsel in GLÖZ 7 gefordert, hierfür gilt folgendes:

- Auf mindestens 33 % der Ackerfläche muss ein Fruchtwechsel erfolgen
- Auf weiteren 33 % der Ackerfläche kann der Fruchtwechsel über den Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten erfüllt werden (**Standzeit vom 15.10. bis 15.02.**)
- Spätestens im dritten Jahr muss auf jeder Fläche ein Fruchtwechsel erfolgen

Befreit von der Fruchtwechselverpflichtung sind folgende Betriebe:

- Weniger als 10 ha Ackerfläche, gilt auch für Bio-Betriebe
- Zertifizierte Ökobetriebe
- Mehr als 75 % des Ackerlandes wird für den Anbau von Gras-/Grünfütter, Brachen, Leguminosen oder einer Kombination der genannten Kulturen genutzt, und es bleiben weniger als 50 ha außerhalb dieser Kombination über
- Mehr als 75 % der Landwirtschaftlichen Nutzfläche wird als Dauergrünland bzw. für den Anbau von Gras-/Grünfütter genutzt, und es bleiben weniger als 50 ha außerhalb dieser Kombination über

Kulturdefinitionen:

- Brachliegendes Land ist eine Kultur
- Gras und Grünfütterpflanzen sind eine Kultur
- Leguminosen-Mischkulturen sind eine Kultur (hier überwiegen die Leguminosen!)
- Sonstige Mischkulturen sind eine Kultur (bspw. 70 % Mais /30 % Stangenbohnen)

Referenzjahre für die Planung von 2024 sind die Jahre 2022 und 2023. Sollte in diesen Jahren dieselbe Kultur auf der Fläche gestanden haben, ist 2024 zwingend eine andere Kultur anzubauen!

Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten

In der Zeit vom 15.11. bis 15.01. muss eine Mindestbodenbedeckung auf 80 % der Ackerflächen erfolgen! Für Flächen die mit frühen Sommerkulturen bestellt werden sollen (Aussaat bis 31.03.!) reicht eine Mindestbodenbedeckung vom 15.09. bis 15.11. des Antragsjahres aus.

Diese kann gewährleistet werden durch:

- Mehrjährige Kulturen
- Winterkulturen
- Zwischenfrüchte
- Stoppelbrachen von Körnerleguminosen oder Getreide
- Begrünungen die nicht unter die ersten Punkte fallen
- Mulchauflagen einschließlich solcher durch das Belassen von Ernteresten
- Eine mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung
- Eine Abdeckung durch Folien, Vlies etc.

Achtung: In roten Gebieten sind einige bereits durch die DüV verpflichtet Zwischenfrüchte anzubauen, wenn vor dem 02.10. geerntet wird und eine Sommerung folgt!

Rote Gebiete – erneute Neuausweisung der Gebiete – Gebietskulisse erweitert

Die Landesregierung von Niedersachsen hat sich auf eine neue Gebietsabgrenzung bei den Roten Gebieten verständigt. Die Gebiete fallen dann wie erwartet deutlich größer aus.

Der Entwurf ist einsehbar unter:

<https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/?#176384@7.49034/52.74812r0@EPSG:25832>

Bei Rückfragen meldet euch gerne im Büro!

Agrardieselanträge 2022

An dieser Stelle möchten wir auch an die rechtzeitige Abgabe der „Agrardieselanträge 2022“ bis zum **30.09.2023** an das Hauptzollamt Cottbus erinnern. Bitte reicht alle notwendigen Unterlagen bis zum angegebenen Stichtag ein, um die Rückvergütung zu erhalten! **In diesem Jahr ist die Abgabe letztmalig als Papierantrag möglich!**

Bei Rückfragen meldet euch gerne im Büro!

Antibiotikadatenbank (TAM) – Achtung Neuerungen!

Bis zum 14.07.2023 müssen alle Halter von Rindern, Schweinen und Geflügel die Meldungen zum Tierbestand und der Bestandsveränderungen durchgeführt haben. Die Daten sind in der Tierarzneimitteldatenbank (Hi-Tier) einzutragen.

Ab dem 01.01.2023 sind auch Milchviehhalter, Sauenhalter mit Saugferkel und Legehennenhalter betroffen, sofern sie die Bestandsuntergrenzen im Halbjahr in der folgenden Tabelle überschreiten:

Nutzungsarten		Bestandsuntergrenze (Anzahl Tiere)
Milchkühe	Zur Milcherzeugung dienende Rinder ab der ersten Abkalbung	25
Kälber zugegangen < 12 Monate	nicht auf dem Betrieb geborene Kälber bis zu einem Alter von 12 Monaten	25
(Absatz-)Ferkel < 30 kg	Ferkel (vom Absetzen bis zu einem Körpergewicht von 30 kg)	250
Mastschweine > 30 kg	zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von mehr als 30 kg	250
Zuchtschweine	zur Zucht gehaltene Sauen und Eber ab der Einstallung zur Ferkelerzeugung	85
Saugferkel	Saugferkel (von der Geburt bis zum Absetzen)	85 Sauen
Masthühner	zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Hühner (ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens)	10000
Legehennen	Zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab der Aufstallung im Legebetrieb	4000
Junghennen	Zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner (ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens bis zur Aufstallung im Legebetrieb)	1000
Mastputen	Zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Puten (ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens)	1000

Quelle: LAVES

Die Tierhalter müssen bis zum **14.07.2023** die Nutzungsart laut Tabelle mitteilen.

Die Tierhalter müssen bis zum **14.07.2023** die Bestandsveränderungen des vergangenen Halbjahres (01.01.-30.06.) taggenau mitteilen (Das betrifft Zugänge, Abgänge und auch die Verluste!)

Der Tierarzt muss die Arzneimittelverwendungen (Antibiotika) bis zum **14.07.2023** melden! Sofern keine Antibiotika eingesetzt wurden brauchen keine Tierbestände gemeldet werden, es muss aber eine **verpflichtende Nullmeldung durch den Tierhalter** gemacht werden.

Sofern Betriebe mit ihrer Therapiehäufigkeit über Kennzahl 2 liegen, ist dem **LK Emsland, Fachbereich Veterinärwesen, Ordeniederung 1, 49716 Meppen** oder per Mail an tierarzneimittel@emsland.de bis zum 01.10.2023 ein Maßnahmenplan vorzulegen. (Maßnahmenplan für I/2023! nicht II/2022 wie bisher)

Bei Rückfragen wendet euch gerne an euren Berater.

Nationaler Aktionsplan Kupierverzicht → An die neue Tierhaltererklärung denken!

Zur Sache:

Der nationale Aktionsplan Kupierverzicht ist zum 1. Juli 2019 bundesweit in Kraft getreten. Ab dem 1. Juli 2019 mussten alle Schweinehalter, die Ferkel mit kupierten Schwänzen halten, eine Tierhaltererklärung ausgefüllt vorliegen haben.

Der Landkreis Emsland wird die schweinehaltenden Betriebe auffordern, ihnen die Tierhaltererklärung aus 2023 zukommen zu lassen. Sofern die Tierhaltererklärung bereits erstellt ist kann diese auch ohne Aufforderung schon zum Veterinäramt geschickt werden.

Achtung: Die Tierhaltererklärung ist nur 12 Monate ab Ausstellungsdatum gültig. Zum 1. Juli 2023 müssen die Tierhaltererklärung sowie die Risikoanalyse samt ggf. Optimierungsmaßnahmen erneut erstellt werden. Die Dokumente besitzen dann wieder 12 Monate Gültigkeit. Die Tierhaltererklärung muss auf Grundlage der jährlich erhobenen Daten erstellt werden. Die Erfassung der Schwanz- und Ohrenverletzungen im Stall sollte dokumentiert werden.

Den Betrieben lässt man zwei Optionen offen. Betriebe, die weiterhin Schwänze kupieren bzw. kupierte Tiere einstellen wollen, müssen die Unerlässlichkeit des Kupierens nachweisen (d.h. >2% der Schweine im Bestand mit Schwanz-/Ohrverletzungen). Es ist neben der Tierhaltererklärung und der Erhebung von Schwanz-/Ohrverletzungen im Bestand eine betriebsindividuelle Risikoanalyse mit ggf. Optimierungsmaßnahmen zu erstellen. Alternativ können Betriebe, die in den Kupierverzicht einsteigen möchten, eine unkupierte Tiergruppe (min. 1% der vorhandenen Tierplätze) halten.

Wir empfehlen sich genau mit dem Thema zu befassen und in den Kupierverzicht einzusteigen (1% Regel)!

Die Tierhaltererklärung mit entsprechend vorausgegangener Risikoanalyse und Verletzungserhebung ist für jede VVVO-Nr. und für alle Produktionszweige (Ferkelerzeugung, Ferkelaufzucht, Schweinemast) zu erstellen. Tierhalter können diese Dokumente selber erstellen, aber selbstverständlich sind wir auch gerne behilflich. Am Ende maßgeblich ist die Unterschrift des Tierhalters. Die erforderlichen Dokumente und weitere Infos findet ihr auf www.ringelschwanz.info oder bei uns im Büro.

Derzeit finden vermehrt Kontrollen des Veterinäramtes in diesen Bereichen statt!

Initiative Tierwohl: Programm wird fortgesetzt

Die Initiative Tierwohl gibt bekannt, dass sich Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Handel auf die Fortsetzung des Programms verständigt haben, dies geht aus einer gemeinsamen Erklärung hervor.

Die ITW für Schwein wird 2024 fortgesetzt. Für ein Jahr bleiben die Anforderungen an die Tierhaltung unverändert.

Für den Zeitpunkt der Umsetzung des Gesetzes zur Tierhaltungskennzeichnung wird durch die ITW ein, entsprechend der staatlichen Kennzeichnung weiterentwickeltes, Konzept vorbereitet.

Es wird für die Ferkelerzeugung weiterhin einen Fonds geben, womit das Tierwohlergelt für die Ferkelerzeuger sichergestellt ist.

Neu wird sein, dass diejenigen ein höheres Entgelt bekommen, die ihre Tiere an teilnehmende ITW-Mäster liefern, als diejenigen, die dies nicht tun.

Die ITW für Masthähnchen, Puten und Enten wird 2024 ebenfalls fortgesetzt.

Die Anforderungen für die ITW von Puten und Enten bleiben gleich.

Die ITW für Masthähnchen ergänzt ihre Anforderungen in 2024 und plant eine Weiterentwicklung ab 2025.

Genaue Details und erforderliche Kriterien werden noch bekanntgegeben.

Bei Rückfragen meldet euch gerne im Büro!

Euer Beraterteam